

Österreichischer Seniorenrat

(Bundesaltenrat Österreichs)

Sperrgasse 8-10/III, 1150 Wien

GESCHÄFTSSTELLE

DER SENIORENKURIE DES BUNDESSENIORENBEIRATES
BEIM BUNDESMINISTERIUM FÜR ARBEIT, SOZIALES
UND KONSUMENTENSCHUTZ

Tel. 01/892 34 65 Fax 01/892 34 65-24
kontakt@seniorenrat.at <http://www.seniorenrat.at>

An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Wien, am 07.07.2011

Zu GZ: BMJ-Z7.053/0003-I 2/2011
Ministerialentwurf für ein Lobbying- und Interessenvertretungs-
Transparenz-Gesetz;
Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Seniorenrat, zugleich auch die Seniorenkurie des Bundessenorenbeirates beim BM für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz nehmen zum vorliegenden Entwurf wie folgt Stellung:

Allgemeines:

Wie in den Erläuterungen ausgeführt, soll der vorliegende Gesetzesentwurf dazu dienen, klare Verhältnisse bei Tätigkeiten zu schaffen, die der Beeinflussung staatlicher Entscheidungsprozesse beeinflussen. Diese grundsätzlichen Ziele findet die Unterstützung des Österreichischen Seniorenrates, der sich bei den nachfolgenden Ausführungen auf jenen Bestimmungen beschränkt, die insbesondere für die Seniorinnen und Senioren von Bedeutung sind.

Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1 Abs. 3 (Anwendungsbereich)

Gemäß Ziffer 1 ist das Gesetz auf unentgeltliche Tätigkeit nicht anzuwenden. Die Tatsache, dass ehrenamtliches Engagement speziell nicht von diesen Bestimmungen erfasst ist, wird ausdrücklich begrüßt.

Zu § 3 (Begriffsbestimmungen)

Unter der Ziffer 5 wird die gesetzlich eingerichtete berufliche Interessenvertretung näher definiert als ein durch Gesetz eingerichteter Selbstverwaltungskörper, der ausschließlich oder zum Teil berufliche Interessen seiner Mitglieder vertritt.

Festgehalten wird dazu, dass der Österreichische Seniorenrat gesetzlich gemäß § 24 Abs.1 des Bundesgesetzes über die Förderung von Anliegen der älteren Generation (Bundes-Seniorengesetz) als Dachverband von Seniorenorganisationen zur Vertretung, Förderung und Wahrung der Interessen der österreichischen Senioren berufen ist.

Weiters ist gemäß § 24. Abs. 3 leg. cit. der Österreichische Seniorenrat in Angelegenheiten, welche die Interessen der österreichischen Senioren berühren können, den gesetzlichen Interessenvertretungen der Dienstnehmer, der Wirtschaftstreibenden und der Landwirte gleichgestellt.

Hingewiesen wird auch darauf, dass in den gem. § 2 Bundes-Seniorengesetz als Senioren definierten Personenkreis, der durch den Seniorenrat vertreten wird auch weibliche Berufstätigen ab dem 55. Lebensjahr bzw. männliche Berufstätigen ab dem 60. Lebensjahr fallen.

Aufgrund der genannten gesetzlichen Gleichstellung, der faktischen Anerkennung als Sozialpartner sowie der genannten Gründe geht der Österreichische Seniorenrat davon aus, dass er unter der Ziffer 5 zu subsumieren ist.

Dennoch wird eine Klarstellung im Gesetzestext sowie in Folge in den Erläuterungen als notwendig angesehen. Die Definition der Ziffer 5 sollte wie folgt abgeändert werden:

5. gesetzlich eingerichtete berufliche bzw. gesetzlich anerkannte Interessenvertretung: ein durch Gesetz eingerichteter Selbstverwaltungskörper, der ausschließlich oder zum Teil berufliche Interessen seiner Mitglieder vertritt oder eine durch Gesetz anerkannte Interessenvertretung, die eine gesetzlich definierte Personengruppe vertritt.

Entsprechend anzupassen sind in Folge auch die §§ 1 Abs. 4, 9, 10 Abs. 1 Zif. 3 und 13 des Entwurfes.

Wunschgemäß übermitteln wir die Stellungnahme elektronisch und bringen diese dem Präsidium des Nationalrates ebenso im elektronischen Wege zur Kenntnis.

Präs NR a.D. Dr. Andreas Khol
Präsident

BM a.D. Karl Blecha
Präsident